2013-247

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 3. Juli 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Richtigkeit des Nichteintretensentscheids der Steuerverwaltung, § 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

A. Da der Rekurrent, X, trotz zweimaliger Mahnung keine Steuererklärung einreichte, wurde er mit Verfügung vom 19. September 2013 für die kantonalen Steuern pro 2012 amtlich veranlagt. Die kantonale Steuer pro 2012 wurde auf CHF 1‘932.00 festgesetzt.

B. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 erhob der Rekurrent dagegen Einsprache. Die Steuererklärung habe er Anfang 2013 in den Briefkasten der Steuerverwaltung eingeworfen. Er beantragte, dass der Steuerbetrag vollständig zu streichen sei. Als Begründung führte er an, dass sich im Jahr 2012 keine geschäftlichen Aktivitäten ergeben hätten.

Mit Einspracheentscheid vom 11. November 2013 trat die Steuerverwaltung nicht auf die Einsprache vom 18. Oktober 2013 ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung zwar rechtzeitig erhoben, aber nicht hinreichend begründet worden sei.

C. Gegen diesen Entscheid der Steuerverwaltung richtet sich der vorliegende Rekurs vom 11. Dezember 2013. Der Rekurrent beantragt, die amtliche Einschätzung sei aufzuheben und der Steuerbetrag auf CHF 0.00 festzusetzen. Er macht im Wesentlichen geltend, dass sich im Jahr 2012 keine geschäftlichen Aktivitäten ergeben hätten. Dies sei auch in den Jahren zuvor so gewesen. Der Rekurrent gibt ausserdem an, dass er die Steuererklärung 2012 Anfang 2013 in den Briefkasten der Steuerverwaltung geworfen habe.

In ihrer Vernehmlassung vom 14. Februar 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. November 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 11. Dezember 2013 (Datum des Poststempels: 12. Dezember 2013) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. November 2013 betreffend kantonale Steuern pro 2012 aufzuheben und auf CHF 0.00 festzusetzen.

   b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

   b) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügliche Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/ Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76). Die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung stellt hingegen keine Gültigkeitsvoraussetzung für die Einsprache dar. Die steuerpflichtige Person hat jedoch einen umfassenden Unrichtigkeitsnachweis zu erbringen; blosse Teilnachweise genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantiierter Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für die Sachverhaltsdarstellungen zu nennen bzw. einzureichen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009).

4. a) Trotz Mahnungen vom 28. Mai 2013 und 30. Juli 2013 hat der Rekurrent die Steuererklärung 2012 nicht eingereicht. Während der Einsprachefrist von dreissig Tagen hat er auch keine Steuererklärung, Unterlagen im Umfang eines gleichwertigen Ersatzes für eine Steuererklärung und Nachweise eingereicht. In der Einsprache sind zudem keine Beweise angeboten worden. Wenn der Rekurrent behauptet, dass er die Steuererklärung Anfang 2013 fristgerecht eingereicht habe, so trifft ihn diesbezüglich die Beweislast. Einen entsprechenden Nachweis ist er jedoch schuldig geblieben. Aufgrund des Umstandes, dass er auf die Mahnungen nicht reagierte, erscheinen seine Ausführungen zudem nicht glaubwürdig. Aus diesen Gründen erfolgte die amtliche Einschätzung zu Recht.

b) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht mehr nachgeholt werden. Vor der Steuerrekurskommission kann in diesem Fall nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden können. Wie bereits dargelegt, hat der Rekurrent vor der amtlichen Einschätzung keine Steuererklärung eingereicht bzw. konnte nicht rechtsgenüglich

nachweisen, eine solche eingereicht zu haben. Auch während der dreissigtägigen Einsprachefrist hat er keine Steuererklärung oder andere Unterlagen, welche einen umfassenden Ungültigkeitsnachweis erbringen könnten, eingereicht. Erst im Rekursverfahren kam er dieser Pflicht nach. Diese Eingabe erfolgte aber erst nach Ablauf der Einsprachefrist und kann daher für die Frage, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache eintrat, nicht berücksichtigt werden. Die vom Rekurrenten abgegebene Begründung und die damals von ihm ins Recht gelegten Beweismittel genügen nicht, um mit der notwendigen Zuverlässigkeit zu prüfen, ob die vorgenommene Ermessenseinschätzung tatsächlich offensichtlich unrichtig ist. Somit ist die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels rechtsgenüglicher Begründung der Einsprache zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.